

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2289

Gemeinde Gempen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle (Wasserversorgung Arlesheim)

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn folgende Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet Gempen:
- a. Ramstelquelle und Sodbrunnen
 - b. Oberimatt-, Widacker- und Herrenbergquelle
 - c. Duft-, Lauterbrunnen- und Belchquelle
 - d. Hochwaldquelle
 - e. Hofmattquelle
 - f. Tugmattquelle
 - g. Rappenfluh-, Wolfenried- und Dreibrunnenquelle
 - h. Gobenmattquelle
- 1.2 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1863 vom 28. September 1999 ist die Quellwasser-schutzzone des Sodbrunnens aufgehoben worden.
- 1.3 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1367 vom 12. August 2003 sind die Schutz-zonen der Oberimattquelle aufgehoben und diejenigen der Widackerquelle, der Herrenberg-quelle und der Hofmattquelle neu genehmigt worden.
- 1.4 Die Fassung der Gobenmattquelle befindet sich auf Gemeindegebiet Arlesheim BL und dient ausschliesslich deren Wasserversorgung. Die umgebende Schutzzone erstreckt sich jedoch bis auf das Gemeindegebiet von Gempen.
- 1.5 Die Gemeinde Arlesheim teilte der Gemeinde Gempen mit Schreiben vom 29. Januar 2004 mit, dass der Gemeinderat Arlesheim an seiner Sitzung vom 27. Januar 2004 be-schlossen hat, die Trinkwasserversorgung durch die Gobenmattquelle einzustellen. Im gleichen Schreiben wurde die Gemeinde Gempen durch die Gemeinde Arlesheim dazu aufgefordert, die nötigen Schritte zu veranlassen, um eine Aufhebung der Grundwas-serschutzzone zu ermöglichen.
- 1.6 Am 25. Mai 2004 hat der Gemeinderat Gempen anlässlich seiner 10. Sitzung die Plan-auflage zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle beschlossen.

- 1.7 Die öffentliche Planaufgabe zur Aufhebung der Schutzzone der Gobenmattquelle erfolgte im Sinne von §§ 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 11. Juni bis 12. Juli 2004 in der Gemeinde Gempen mit vorangehender Publikation im regionalen Anzeigenblatt.
- 1.8 Während der öffentlichen Planaufgabe sind keine Einsprachen bei der Gemeinde Gempen eingegangen.
- 1.9 Mit Schreiben vom 10. August 2004 gelangte die Einwohnergemeinde Gempen an den Regierungsrat mit der Bitte um die Aufhebung der Grundwasserschutzzone Gobenmattquelle.
- 1.10 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.
- 1.11 Dem Antrag der Gemeinde Gempen um Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Gobenmattquelle kann entsprochen werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Gobenmattquelle in Gempen wird ersatzlos aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen („Quellwasserschutzzonen“) in der Gemeinde Gempen, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 2.2 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Gempen sind zu löschen. Die von der Aufhebung der Schutzzone betroffenen Grundstücke sind der untenstehenden Liste, welche vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Nunningen, zusammengestellt worden ist, zu entnehmen:

GB Gempen Nrn.:

169, 170, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 203, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 276, 277, 304, 365, 1596, 1688, 1717, 1740, 1741, 1742, 1743, 1766, 1767, 1768, 1773, 1774, 1775

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

- 2.4 Die Einwohnergemeinde Gempen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 273.-- zu bezahlen.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5
4
3
2
1

()

()